



Feststellung auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 1 UVPG

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers/ der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Vorhaben: Planänderung des Genehmigungsabschnitts 5 (Mast 126 – UW St. Hülfe) der bereits planfestgestellten 380-kV-Leitung Ganderkesee – St. Hülfe

Die TenneT TSO GmbH hat im Zuge der Errichtung der 380-kV-Leitung vom Umspannwerk (UW) Ganderkesee bis zum UW St. Hülfe gem. § 43d EnWG i.V.m. §§ 72 bis 78 VwVfG Änderungen des mit Datum vom 31.03.2016 festgestellten Plans bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

§ 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG normiert, dass auch Änderungsvorhaben Vorhaben im Sinne des UVPG sind. Aufgrund der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung des ursprünglich planfestgestellten Vorhabens ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht für das Änderungsverfahren, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung wird anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung,
- den Schutzgütern, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können sowie der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Dabei werden die von der TenneT TSO GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und der Abrissarbeiten

Die Beschreibung des Vorhabens bezieht sich auf die Planänderung im Genehmigungsabschnitt 5 (GA-5), als Freileitung im Bereich von Mast 126 bis zur Kabelübergangsanlage (KÜA) Dickel-West und von dort weiter als Erdkabel bis in das Umspannwerk St. Hülfe mit einer Länge von insgesamt 7,1 km. Der Freileitungsabschnitt hat eine Länge von 1,19 km, der sich anschließende Erdkabelabschnitt eine Länge von 5,92 km.

Die Planänderung umfasst einen teilweise leicht veränderten Trassenverlauf der Freileitung, des Erdkabels sowie Konkretisierungen der Unterbohrungen. Zudem wird die Kabelübergangsanlage Dickel-West vergrößert sowie in nördliche Richtung verschoben und die Einführung des Erdkabels in das UW St. Hülfe erfolgt an anderer Stelle. Weiterhin werden die Arbeitsflächen an die örtlichen Gegebenheiten angepasst und zum Teil deutlich vergrößert sowie die Zuwegungen zu den Arbeitsflächen ergänzt und angepasst.

Der Freileitungsabschnitt umfasst die Maststandorte 126 und 127 und drei Spannfelder (Spannfeld vor Mast 126, Spannfeld zwischen Mast 126 und 127, Spannfeld zwischen Mast 127 und KÜA Dickel-West).

Der Erdkabelabschnitt umfasst insgesamt 10 Unterbohrungen. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind die Muffenstandorte endgültig festgelegt worden. Es sind insgesamt fünf Muffenstandorte vorgesehen, davon werden zwei Muffenverbindungen als Crossbonding-Muffe mit zugehörigem Schachtbauwerk ausgeführt.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

GA-5 schließt an den Planänderungsabschnitt GA-4 an, welcher i.S.d. § 10 Abs. 4 UVPG ein kumulierendes Vorhaben ist. Während es sich bei dem GA-4 um einen reinen Freileitungsabschnitt handelt, wird der GA-5 bis auf einen kurzen Freileitungsabschnitt als Erdkabel ausgeführt. Im Erdkabelabschnitt sind die Auswirkungen der Planänderung entweder temporär oder auf den Eingriffsort beschränkt (Eingriffe in Gehölze, Bodenversiegelung) und wirken deshalb nicht in die anderen Abschnitte hinein. Mit der Planänderung sind keine Wirkungen verbunden, die über das Maß der planfestgestellten Trasse hinaus gehen.

Im Freileitungsabschnitt des GA-5 könnte das Kollisionsrisiko an der Freileitung mit dem im GA-4 zusammenwirken. Die geringfügige Änderung des Trassenverlaufs ändert jedoch nichts am Kollisionsrisiko gegenüber der planfestgestellten Trasse. Insofern wirkt die Planänderung nicht in den Bereich des GA-4 hinein.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

1.3.1 Fläche

Es kommt zu einer deutlichen Erhöhung der Flächeninanspruchnahme für die Kabelübergangsanlage von 0,25 ha auf 0,98 ha, der temporären Flächeninanspruchnahme für Arbeitsflächen sowie der Zuwegungen. Nach Beendigung der Bautätigkeit sind die temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen wieder wie bisher nutzbar.

1.3.2 Boden

Die sich mit der Planänderung zusätzlich ergebende baubedingte Flächeninanspruchnahme für Zuwegungen und Vergrößerungen bzw. Verlagerung von Arbeitsflächen ist von temporärer Natur. Von den Änderungen an den Arbeitsflächen im Freileitungs- und Erdkabelabschnitt oder Ergänzungen um Seilzugflächen ist bis auf ein kurzes Stück nur Boden allgemeiner Bedeutung berührt. Südlich von Spreckel ist ein Boden äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit berührt. Die Arbeitsflächen neben der Kabeltrasse werden in diesem Bereich geringfügig vergrößert.

Gegenüber der planfestgestellten Trasse vergrößert sich der Kabelgraben geringfügig. Im Bereich des Kabelgrabens wird der Boden auf einer Breite von ca. 18 m für zwei Erdkabelgräben (Planfeststellungsunterlagen: 16,4 m) und in der Regel bis zu einer Tiefe von 1,8 m (Planfeststellungsunterlagen: 1,75 m) ausgehoben, auf den Arbeitsstreifen zwischengelagert und nach Einbau der Erdkabel wieder eingebaut. Die Verlegtiefe beträgt 1,6 m. An wenigen Stellen muss das Erdkabel tiefer verlegt werden. Bei einer Verlegtiefe von 2,5 m haben beide Kabelgräben eine Breite von ca. 28 m. Bei den betroffenen Böden handelt es sich um Boden allgemeiner Bedeutung. Der Bereich südlich von Spreckel mit Böden von hoher Bodenfruchtbarkeit ist nicht betroffen, da der Verlauf der Erdkabeltrasse in diesem Bereich gleich bleibt.

Anlagebedingt bewirkt die Planänderung eine deutlich höhere Versiegelung des Bodens, insbesondere aufgrund der deutlichen Vergrößerung der Kabelübergangsanlage. Die Vollversiegelung erhöht sich von 92,1 m² auf 4.617,5 m², die Teilversiegelung von 1.550 m² auf 6.700 m².

1.3.3 Wasser

Bei Mast 126 wird die Arbeitsfläche angepasst, so dass sich der Omptedakanal II nicht mehr innerhalb der Arbeitsfläche befindet. Zwei Zuwegungen zu den Arbeitsflächen werden über Gräben geführt, die dafür temporär verrohrt werden müssen. Die Grabenverrohrung ist baubedingt und wird nach Beendigung der Bauarbeiten wieder zurück gebaut.

Darüber hinaus kommt es zu keinen Verlegungen von Stillgewässer, Fließgewässer oder Gräben und zu keiner Veränderung der Grundwasserverhältnisse.

1.3.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die größere Anzahl an Unterbohrungen sowie die längeren Unterbohrungsabschnitten können Eingriffe in Heckenstrukturen sowie von Einzelbäumen zum Teil vermieden werden. Die Aufweitung von Kabelgräben bei Querung von Straßen führt jedoch zu zusätzlichen Einzelbaumverlusten, wodurch in der Summe der Baumverlust gegenüber der planfestgestellten Trasse gleich bleibt.

Zusätzliche Heckenverluste und Eingriffe in Baumreihen sind durch die Aufweitung des Kabelgrabens und durch Zuwegungen zu den Arbeitsflächen bedingt. Der Verlust an Hecken erhöht sich um 230 m², der Verlust an Feldgehölzen und Baumreihen um 520 m².

Weiterhin werden durch die hinzukommenden oder vergrößerten Arbeitsbereiche größere Flächen an Ruderalfluren temporär in Anspruch genommen. Auch durch den insgesamt geringfügig breiteren Kabelgraben wird etwas mehr Fläche an Ruderalfluren berührt.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Es kommt zu keinen Veränderungen gegenüber der ursprünglichen Planung.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Die Änderungen der Bauausführung und der technischen Ausführung ergeben keine relevanten Veränderungen hinsichtlich der Emissionen.

Durch die Verlegung der Erdkabeltrasse vor dem UW St. Hülfe verändern sich die baubedingten Lärmimmissionen nicht grundlegend.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Es werden keine Stoffe und Technologien eingesetzt, die ein spezielles Unfallrisiko implizieren.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfallverordnung, insofern ist die Planänderung nicht relevant.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Die Planänderung bewirkt keine zusätzlichen Risiken für die menschliche Gesundheit. Durch die Verlegung des Trassenverlaufs im Bereich der Masten 126 bis 127 ergeben sich keine Auswirkungen auf die Wohnumfeldqualität. Die Freileitung ist mehr als 200 m von Wohngebäuden im Außenbereich entfernt.

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

In etwa 100 m Entfernung zum Kabelabschnitt 0+500 liegt ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Weiterhin befindet sich die Erdkabeltrasse ab dem Abschnitt 3+800 bis etwa 5+000 in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Der kurze Freileitungsabschnitt liegt wie der Freileitungsabschnitt der planfestgestellten Trasse in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung. Der Abschnitt GA-5 befindet sich fast vollständig in einem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung, das zugleich als Wasserschutzgebiet ausgewiesen ist. Weiterhin quert das Erdkabel ein Vorranggebiet für eine Fernwasserleitung ungefähr bei dem Abschnitt 3+300.

Es liegen keine zentralen Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Trassenverlauf oder in dessen unmittelbarer Nähe. Wohngebäude im Außenbereich befinden sich nicht innerhalb eines Radius von 200 m zur Freileitung.

Es befinden sich keine Gebäude mit empfindlicher Nutzung im Trassenverlauf oder in dessen unmittelbaren Nähe.

Außer den Vorbehaltsgebieten für die Erholung befinden sich keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung/ Fremdenverkehr im Trassenverlauf oder in dessen unmittelbarer Nähe.

Es befinden sich keine Altlasten, Altablagerungen oder Deponien im Trassenverlauf.

Südlich von Spreckel ist ein Boden äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit berührt. Da der Verlauf der Erdkabeltrasse in diesem Bereich gleich bleibt, bewirkt die Planänderung keine Beeinträchtigung von Böden besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, weil die Umlagerung des Bodens bei getrennter Lagerung der Bodenhorizonte keine Auswirkung auf die Bodenfruchtbarkeit hat.

Einige Fundstellen von Bodendenkmalen befinden sich in der Nähe der Trasse bzw. im Trassenbereich.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Von der Planänderung sind Biotope der Wertstufe IV betroffen wie z.B. Baumreihen und Baumhecken mit älterem Baumbestand, Feldgehölz, Flutrasen. Es kommt zu einem zusätzlichen Verlust solcher Gehölze in der Größe von 815 m².

Darüber hinaus ist ein Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung, das zugleich als Wasserschutzgebiet ausgewiesen ist, berührt. Die Planänderung hat keine Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung.

Im Umfeld der Trasse herrscht der Bodentyp mittlerer Gley-Podsol, mittlerer Podsol sowie mittlerer Pseudogley-Podsol vor. Südlich von Spreckel ist mit mittlerem Tiefumbruchboden aus Gley-Podsol ein Boden mit hoher Bodenfruchtbarkeit vorhanden, welcher nach LBEG als schutzwürdiger Boden gilt. Dieser Boden behält nach Wiedereinbau unter Beachtung der Schichtenfolge seine Bodenfruchtbarkeit.

Durch die Planänderung werden außerdem weniger Lebensräume bzw. Wanderrouten von Amphibien beeinträchtigt. Weitere Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere sind nicht berührt.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Die Planänderung erfolgt in Bereichen außerhalb von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten. Sie wirkt auch nicht von außen in abseits gelegene Natura 2000-Gebiete hinein.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 Absatz 1 BNatSchG vorhanden.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Nationalparke (NP) nach § 24 Absatz 1 BNatSchG und keine nationalen Naturmonumente nach § 24 Absatz 4 BNatSchG vorhanden.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Biosphärenreservate (BSR) gemäß § 25 Absatz 1 BNatSchG vorhanden.

Das bereits von dem planfestgestellten Vorhaben berührte LSG „Wetscher Fladder und Vossener Neufeld“ wird durch die Planänderung nicht zusätzlich beeinträchtigt. Nur vor dem UW St- Hülfe verändert sich der Trassenverlauf geringfügig. Der Schutzzweck ist davon nicht berührt. Durch die Planänderung werden keine weiteren Landschaftsschutzgebiete gequert.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Naturdenkmale gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG vorhanden.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine geschützten Landschaftsbestandteile oder Alleen gemäß § 29 BNatSchG vorhanden.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotopie nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Flutrasen (GEF/GFF) vor dem UW St. Hülfe stellt potentiell ein gesetzlich geschütztes Biotop dar. Der Flutrasen ist vom Vorhaben jedoch nicht betroffen, da er unterbohrt wird.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Für das schon von der planfestgestellten Trasse berührte Trinkwasserschutzgebiet nördlich von Wetschen ergeben sich durch die Planänderung keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt und bereits überschritten sind, vorhanden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Es sind keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte betroffen.

2.3.11 amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Einige Fundstellen von Bodendenkmalen befinden sich in der Nähe der Trasse bzw. im Trassenbereich. Die Planänderung bewirkt jedoch keine grundsätzliche andere Beurteilung als gegenüber der planfestgestellten Trasse. Im Umfeld bisheriger Bodenfunde ist mit dem Vorhandensein weiterer Bodendenkmale zu rechnen. Dies gilt insbesondere für den Bereich der verlagerten KÜA Dickel-West und dem Erdkabelabschnitt südöstlich Spreckel. Vorerkundungen auf Bodendenkmale sind hier erforderlich. Die frühere Umweltverträglichkeitsstudie sieht solche Maßnahmen vor und gibt Hinweise, mit welchen Maßnahmen Schäden an Bodendenkmalen zu vermeiden sind. Diese Maßnahmen gelten auch für die Planänderung im GA-5. Insofern lassen sich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter vermeiden.

2.3.12 Weitere in den §§ 23 bis 29 BNatSchG genannten Schutzgebiete

Der gesamte Abschnitt liegt im Naturpark „Dümmer“ (§ 27 BNatSchG). Die Planänderung hat keine Auswirkungen auf das Gebiet.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen

Aufgrund der oben beschriebenen Kriterien gehen von der Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus.

Ergebnis:

Nach überschlüssiger Prüfung ist abschließend festzustellen, dass Auswirkungen durch die Planänderung aufgrund ihrer Dimension und begrenzten Dauer hinsichtlich ihrer Schwere und Komplexität insgesamt nicht geeignet sind zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen. Eingriffe durch die Planänderung werden im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert. Die planfestgestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen gelten auch für die Planänderung.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht für die Planänderung nicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG).

i.A.

Theurer (P231)